

Anlage 2

zu § 8 Abs. 4
vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Prüfstelle für Forstsaatgut

Untersuchungsbericht für Probe INr.:.....
gemäß Anordnung vom 1. März 1952

über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes (§ 8 Abs. 4) (GBl. S. 210)

Einsender (Name, Ort):.....

Probe und Probenahmebescheinigung abgesandt am: _____ bei Prüfstelle eingegangen am:.....

Bezeichnung der Probe: (Holz)-Art: Erntesaison:

Herkunft:

Die eingesandte Probe wog _____ Gramm, entsprach — nicht — der vorschriftsmäßigen Menge, war in
..... verpackt und mit _____ verschlossen. Die Verpackung war ___ I _____ beschädigt*
Siegelabdruck — nicht — vorhanden, _____ verletzt. Die Probenahmebescheinigung liegt — nicht — vor.

Reinheit ‰	Artfremde Samen ‰	Auswuchs ‰	Beschädigte Samen ‰	Bruch ‰	Sand, Flügel, Spreu und Hohlkörner ‰

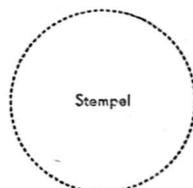
Keimfähigkeit %*) nach Tagen	Frisch %>**)	faul oder geschimmelt ‰	hohl oder ohne Keim ‰	anomale Keime oder zerbrochen ‰	Keimschnelligkeit ‰ nach Tagen

Triebkraft ‰	Tausendkorngewicht g	Wassergehalt ‰	Sonderuntersuchungen

Die Untersuchung mit Tetrazolium (biochemische Keimprüfung) ergab, daß das Saatgut voraussichtlich eine Keimfähigkeit von -----‰ erreichen wird. Diese Angabe kann zur Zeit nur unverbindlich mitgeteilt werden*

Bemerkungen:

Der Untersuchungsbericht gilt nur für die untersuchte Probe.



.....
(Unterschrift des Leiters der Prüfstelle)

*) Bei Leguminosen einschl. _____ ‰ gequollene Samen.

**) Bei Leguminosen nur hartschalige (ungequollene) Samen.